

Bundesministerium für  
Unterricht, Kunst und Kultur  
zH Mag. Hermann Holubetz  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, BearbeiterIn	Klappe (DW)	Fax (DW)	Datum
BMUKK-16.825/0001-III/10/2007	MagDj/CI	469	100 467	10.12.2007

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Künstler-  
Sozialversicherungsfondsgesetz geändert wird;**

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des o.a. Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zur sozialen Absicherung der Künstlerinnen/Künstler mit niedrigen Einkommen aus selbständiger künstlerischer Tätigkeit wurde durch das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz ab 2001 die Möglichkeit geschaffen, Zuschüsse an selbstständige Künstler/Künstlerinnen zu den von ihnen zu leistenden Beiträge in die gesetzliche Pensionsversicherung zu gewähren. Gemäß dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll der Zuschuss künftig auch für die Kranken- und Unfallversicherung verwendet werden können. Von dieser Regelung werden Künstler/Künstlerinnen profitieren, die bisher auf Grund ihres geringen Einkommens nicht den Höchstbetrag des Zuschusses in Anspruch nehmen konnten. Der ÖGB begrüßt die geplante Neuerung außerordentlich, anzumerken ist jedoch, dass eine soziale Absicherung der Kunstschaffenden im Bereich der Arbeitslosenversicherung nach wie vor nicht gegeben ist. Die letzte Novelle des Arbeitslosenversicherungsgesetzes hat für Selbstständige die Möglichkeit geschaffen, in die Arbeitslosenversicherung hinein zu optieren. Für Kunstschaffende, die Zuschüsse aus dem Künstler-Sozialversicherungsfonds beziehen, wird es jedoch auf Grund ihrer geringen Einkünfte in der Praxis nicht möglich sein, Arbeitslosenversicherungsbeiträge zu leisten. Aus Sicht des ÖGB sollte daher das K-SVFG dahingehend novelliert werden, dass vom Künstler-Sozialversicherungsfonds auch Zuschüsse für die Arbeitslosenversicherungsbeiträge gewährt werden können.

Gemäß dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll die Obergrenze, um einen Zuschuss aus dem Künstler-Sozialversicherungsfonds beziehen zu können, in Hinkunft kein

**NEUE ADRESSE:**  
1010 Wien, Laurenzerberg 2

Telefon +43 1 534 44-Dw  
Telefax +43 1 534 44-Dw  
ZVR-Nr.: 576439352

Internet [www.oegb.at](http://www.oegb.at)  
E-Mail [oegb@oegb.or.at](mailto:oegb@oegb.or.at)  
DVR-Nr.: 0046655

BAWAG AG, Kto. Nr. 01010-225-007  
PSK, Kto. Nr. 1808.005  
ATU 162 731 00

Seite -2-

fixer Betrag mehr sein (derzeit 19.261 Euro), sondern auf das 60-fache der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze angehoben werden und, wenn Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, entsprechend erhöht werden. Diese geplanten Änderungen werden vom ÖGB positiv bewertet, da einerseits die derzeit fixe Einkommensgrenze dazu geführt hat, dass Künstler/Künstlerinnen aus dem Kreis der Zuschussberechtigten ausgeschieden sind, obwohl deren Einkommen real nicht gestiegen ist, und andererseits auch die Berücksichtigung von Sorge- und Unterhaltspflichten für die Gewährung des Zuschusses sachgerecht ist.

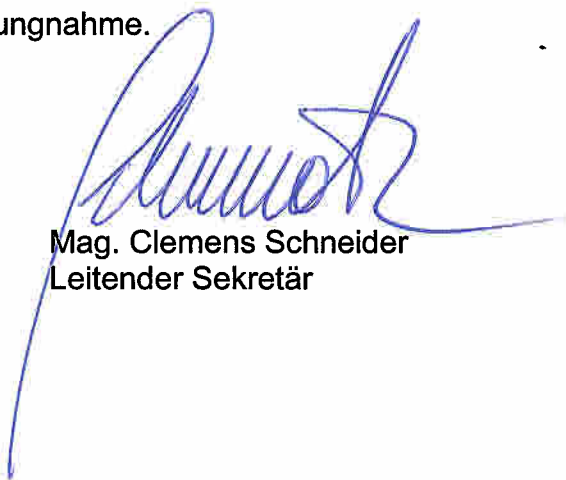
Der vorliegende Gesetzesentwurf stellt klar, dass Stipendien und Preise als Einkommen im Sinne des K-SVFG gelten und sieht eine Aliquotierungsregelung hinsichtlich der Einkommensgrenze für den Fall vor, dass die künstlerische Tätigkeit erst unterjährig begonnen wurde. Beide Maßnahmen bezwecken, dass besonders einkommensschwache Künstler/Künstlerinnen leichter als bisher einen Zuschuss vom Künstler-Sozialversicherungsfonds erhalten können und werden daher vom ÖGB befürwortet.

Im Jahresdurchschnitt erreichen rund 900 bis 1000 Künstler/Künstlerinnen nicht die Einkommensuntergrenze des vorliegenden Gesetzes, sodass bereits gewährte Zuschüsse zurückgefordert werden. Eine gänzliche Abschaffung der Mindesteinkommensgrenze im K-SVFG wäre auf Grund des Gleichheitsgrundsatzes verfassungsrechtlich bedenklich. Der ÖGB begrüßt es daher, dass die Regelungen hinsichtlich des Verzichtes auf Rückforderungen gemäß dem vorliegenden Gesetzesentwurf präzisiert werden und soziale Gesichtspunkte bei der Entscheidung mitberücksichtigt werden sollen. Auch die geplante Einschleifregelung, wonach nur jener Betrag zurückgezahlt werden muss, um den die Einkommensgrenzen des K-SVFG unter- bzw. überschritten wurden, ist sinnvoll. Nach Ansicht des ÖGB wäre es jedoch trotzdem zweckmäßig, nach einer gewissen Zeit zu evaluieren, ob die zuletzt angeführten Bestimmungen in der Praxis dazu geführt haben, dass die bisherige Problematik der Rückforderungsfälle wesentlich entschärft wurde.

Der ÖGB ersucht um Berücksichtigung seiner Stellungnahme.



Roswitha Bachner  
Vizepräsidentin



Mag. Clemens Schneider  
Leitender Sekretär